



Regelungen zum Mistrade mit der ING N.V.

1. Die Vertragsparteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach können die Vertragsparteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Vertragsparteien („die meldende Partei“) gegenüber der anderen Vertragspartei fristgemäß die Aufhebung verlangt.
2. Die Anfechtung kann von beiden Parteien gegenüber der anderen Partei nach vorheriger telefonischer Ankündigung an die jeweils andere Vertragspartei innerhalb von 2 Stunden nach Abschluss des Vertrags erklärt werden. Ist der Vertrag nach 20.00 Uhr geschlossen worden, verlängert sich die Anfechtungsfrist für bis 22.00 Uhr handelnde Wertpapiere auf 09.00 Uhr des Folgetages. Dabei gilt:
 - a) "Preisdifferenz" ist das gehandelte Volumen multipliziert mit der Differenz zwischen dem tatsächlich gehandelten Preis und dem Marktgerechten Preis.
 - b) "Marktgerechter Preis" ist der Durchschnittspreis der letzten drei zustande gekommenen Vertragsabschlüsse im betroffenen Bankwertpapier, die der in Rede stehenden Transaktion unmittelbar vorausgegangen sind. Sofern nach dem Vorstehenden kein Durchschnittspreis ermittelt werden kann oder wenn Zweifel bestehen, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die anfechtungsberechtigte Partei den Marktgerechten Preis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
 - c) Ein "Anfechtungsgrund" liegt vor, wenn der vereinbarte Preis des Vertrages aufgrund
 - a. eines Fehlers im technischen System oder
 - b. eines Fehlers bei der Eingabe eines Quotes oder einer Quoteindikation in das System oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preiseserheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Vertrages Marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Anfechtung.
 - d) „Mistrade-Schwelle“ bedeutet
 - a. in Bezug auf in Stücken notierte Bankwertpapiere eine Preisdifferenz von 10 Prozent oder mehr als EUR 2,50 ausgehend vom Marktgerechten Preis,
 - b. in Bezug auf in Prozentzahlen notierte Bankwertpapiere eine Preisdifferenz von 5 Prozent ausgehend vom Marktgerechten Preis oder
 - c. eine Preisdifferenz von mindestens EUR 10.000,00.



Kein Mistrade liegt vor bei einer Preisdifferenz von unter EUR 500,00.

3. Beträgt die Preisdifferenz EUR 25.000,00 oder mehr, so verlängert sich die Aufhebungsfrist auf 4 Stunden nach Abschluss des Vertrags und die Mistrade-Schwellen von 10 bzw. 5 Prozent reduzieren sich auf 5 bzw. 2,50 Prozent. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von EUR 25.000,00 ist für die Verlängerung der Frist nicht maßgeblich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Angebote zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Verträge, das Volumen des jeweiligen Vertrages oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Angebotes zu berücksichtigen. Kann die Anfechtung aufgrund einer erwiesenen Störung in der technischen Infrastruktur des Kunden bzw. auf Grund von höherer Gewalt nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, so muss die Anfechtung unverzüglich nach Wiederherstellung der Systemfunktion wiederholt werden.

Bei der Berechnung der Anfechtungsfristen sind die für das jeweilige Produkt geltenden Handelszeiten anzuwenden.

4. Unverzüglich nach erfolgter mündlicher Anfechtung, in der Regel innerhalb von 60 Minuten nach der Anfechtung, muss die anfechtende Partei der begünstigten Partei in Textform eine Mistrade-Meldung senden, die mindestens die folgenden Angaben enthält: Wertpapierkennnummer (WKN oder ISIN), Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Verträge mit dem jeweils gehandelten Volumen bzw. Mengen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des Marktgerechten Preises und den Anfechtungsgrund.
5. Die Parteien vereinbaren, dass die Aufhebung des Vertrages mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien erfolgt bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich oder nicht sinnvoll ist, durch die Buchung eines hinsichtlich Volumen und Preis dem Mistrade entsprechenden Gegengeschäftes.
6. Die eigenen Verwaltungs- bzw. Abwicklungskosten der Geschäftsaufhebung werden von den Parteien jeweils selbst getragen.
7. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlauts der Mistrade Regelung (auch unter der Nennung der Vertragsparteien) gestattet.
8. Die §§ 122, 254 BGB sind analog anzuwenden.